

Beilage XXXI.

B e r i c h t

des in der II. Sitzung des II. ordentlichen Landtages der VI. Landtagsperiode am 25. November 1885 gewählten Comité's zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Landesauschusses.

Hoher Landtag!

In Erledigung der ihm zugewiesenen Arbeit erstattet der Ausschuß zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Landesauschusses von Vorarlberg, für den II. ordentlichen Landtag der VI. Periode, hiermit folgenden Bericht:

I. A. Jener Beschlüsse des Landtages, welche der Allerhöchst kaiserlichen Sanktion bedürfen:

Ad I. A. 1, 2, 3 & 4.

Wird vom Ausschuß beantragt:

„Der hohe Landtag wolle die Erledigung der vier Punkte dieses Abjages im Rechenschaftsberichte des Landesauschusses zur befriedigenden Kenntniß nehmen.“

Ad I. A. 5 & 6.

Diese zwei Gesetzesentwürfe, betreffend die Abänderung der §§. 74 und 79 der Gemeinde-Ordnung, und die Anmeldung und Umgestaltung der Hypothekarrechte haben die Allerhöchste kaiserliche Sanktion nicht erhalten. Die diesbezugs vom Landesauschuß dem hohen Landtage gemachten separaten Vorlagen die §§. 74 und 79 betreffend, sind dem Gemeinde-Comité, die Hypothekarrechte anbelangend dem volkwirtschaftlichen Ausschusse zur weiteren Berathung und Antragstellung zugewiesen worden; und es hat der hohe Landtag über die eingebrachten Anträge des erstern in der Sitzung am 10. Dezember, und über die des letztern in der Sitzung am 9. Dezember bereits Beschluß gefaßt.

B. Ueber die Ausführung der Landtagsbeschlüsse nach §§. 18 & 19 der Landes-Ordnung.

Ad B. 1.

Die Ausscheidung des Rauschbrandes oder der Flugkrankheit aus den Milzbrandformen betreffend, ist die diesbezugs dem Landesauschusse aufgetragene Vorstellung an die hohe Regierung

insoweit gegenstandslos geworden, als durch die Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 10. April 1885, die Verwerthung der Häute rauchbrandfranker Thiere, unter Einhaltung gewisser Vorsichtsmaßregeln, gestattet ist, was zur befriedigenden Kenntniß genommen werden möge.

Ad B. 2.

Das Gesuch der Gemeindevertretung von Egg in Sachen der Wildschonungsverfügung betreffend, ist auf den Bericht des Landesauschusses vom 27. Oktober 1884 Z. 2319 seitens des hohen k. k. Ministerium des Innern eine Antwort bisher nicht erfolgt. Eine baldige günstige Erledigung dieser behängenden Frage wird um so vertrauungsvoller erwartet, als es sich im gegebenen Falle um geschädigte Privat- und Gemeindeinteressen handelt.

Ad B. 3.

Ein Entgegenkommen von der hohen Regierung in dieser Angelegenheit ist bis nun nicht erfolgt. Indem aber die Ueberwälzung der gesetzlich normirten Feuerwehrbeiträge seitens der Versicherungsgesellschaften auf die Parteien resp. Prämieinzahler sehr schwer empfunden wird, so fühlt sich der Ausschuß veranlaßt, den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es habe der Landesauschuß im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 6. September 1884 bei der hohen Regierung nochmals die Bitte einzubringen, der Regelung des Versicherungswesens und der bereits angeregten Frage die gebührende Berücksichtigung ehestens gewähren zu wollen.“

Ad B. 4.

Die Petition der Weidemeister mehrerer Bergparzellen in der Gemeinde Dornbirn um Schutz ihrer Weiderechte, hat ihre Erledigung in der Ministerial-Entscheidung vom 17. Mai 1884 Z. 1717 gefunden, — und sind zur Regelung dieser Angelegenheit und wegen Aufstellung eines Wirthschaftsplanes für die mit dem Weiderecht belasteten Waldungen der Gemeinde Dornbirn die weitem geeigneten Weisungen erlassen worden.

Ad B. 5.

Eine Erledigung des Landtagsbeschlusses vom 10. September 1883 in Angelegenheit der Sonntagsheiligung, ist auf den vom Landesauschusse zufolge Landtagsbeschuß vom 9. September 1884 unterm 30. Oktober 1884 Z. 2739 an das hohe Ministerium des Innern eingebrachten Bericht, immer noch nicht herabgelangt. Eine ehefte, der Sonntagsheiligung würdige Antwort wird erwartet.

Ad B. 6.

Nachdem eine Antwort seitens der hohen Regierung, auf wiederholte Vorstellung immer noch nicht erfolgt ist; die Härten des Gebäudesteuer-Gesetzes aber für das Land Vorarlberg von Jahr zu Jahr drückender werden, so erhebt der Ausschuß neuerdings den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es habe der Landesauschuß bei der hohen Regierung im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 15. September 1883 behufs Erwirkung einer den Verhältnissen des Landes entsprechenden Abänderung des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 9. Februar 1882 im Wege der Reichsgesetzgebung sich abermals auf's kräftigste zu verwenden.“

Ad B. 7.

Die ablehnende Entscheidung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 29. August 1885, Zahl 11142, gegenüber der mit Hilfe des Staates in Aussicht genommenen Herstellung einer Achthalstraße von Bregenz nach Egg, wolle mit Bedauern zur Kenntniß genommen werden.

C. Ueber die Ausführung der Landtagsbeschlüsse im eigenen Wirkungskreise des Landesauschusses.

Ad C. 1.

Die Verumlagerung der Landesbedürfnisse aus der Vermögens- und Einkommensteuer bezweckend, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 12. Februar 1885 dem Landesauschuß eröffnet, daß aus den bereits früher mitgetheilten Motiven eine Mitwirkung nicht in Aussicht gestellt werden könne. Es wird deßhalb beantragt:

„Der hohe Landtag wolle hierüber sein Bedauern aussprechen und zugleich den Landesauschuß beauftragen, die Sache im geeigneten Zeitpunkte neuerdings in Anregung zu bringen.“

Ad C. 2.

Bezüglich dieses Gegenstandes ist von der hohen Regierung ein Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde in den Voranschlag pro 1885 nicht aufgenommen worden. — In einer ähnlichen Angelegenheit, die Petition der Rheingemeinden um Beitragsleistung zu den Kosten für Regulirung und Verstärkung der Binnendämme am vorarlbergischen Rheinufer betreffend, ist in Folge mündlicher Rücksprache zwischen dem Herrn Landeshauptmann Carl Graf Belrupt und dem hohen k. k. Ackerbaumministerium eine Vorlage in nahe Aussicht gestellt; die Petition selbst ist in der 3. landtäglichen Sitzung am 26. November dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zugewiesen worden. Die betreffenden Anträge werden demnach von diesem Ausschusse eingebracht werden.

Ad C. 3.

Die Revision der Bauordnung für Vorarlberg betreffend, ist auf dem vom Subcomité mit Beizug von Sachverständigen ausgearbeiteten Entwurf zur Abänderung der Landes-Bauordnung, welcher über Beschluß des Landesauschusses vom 26. März d. Js. mit Bericht am gleichen Tage Z. 745 dem hohen k. k. Ministerium des Innern vorgelegt wurde, eine Aeußerung noch nicht gegeben; es wird jedoch eine baldige, dem Lande erspriechliche Erledigung erhofft. Der Gegenstand selbst ist in der 3. Sitzung am 26. November dem Gemeindecomitê zugewiesen worden; und es werden die von demselben gestellten Anträge dem hohen Hause zur Vorlage gebracht werden.

Ad C. 4.

Betreffend die Vorarbeit behufs Vornahme der Schutzimpfung gegen den Hauschbrand auf den Alpen Vorarlbergs, ist in der 3. diesjährigen Sitzung am 26. November dem volkswirthschaftlichen Ausschusse überwiesen, und über dessen dem hohen Hause diesbezugs gestellten Anträge in der Sitzung vom 15. Dezember beschloffen worden.

Ad C. 5.

Betreffend die Errichtung von Stipendien für Erlernung des Hufbeschlages an der Landes-hufbeschlagschule in Graz, wurde auf Verwendung des Landesauschusses vom hohen k. k. Acker-

bauministerium mit Erlaß vom 16. October 1884, Z. 13032 ein jährlicher Staatsbeitrag von 120 fl. für die Dauer von 3 Jahren bewilliget, damit die zwei Landesstipendien um ein drittes vermehrt werden können, was vom hohen Hause zur sehr befriedigenden Kenntniß genommen werden wolle. Mangels an Bewerbern blieben pro 1885 zwei Fußbeschlagsstipendien unbesezt, und wurden daher pro 1886 anstatt drei nur zwei solcher Stipendien, aber mit dem erhöhten Betrage von 180 fl. ausgeschrieben; wie übrigen des weitern bei Punkt IX 4 dieses Berichtes (Stipendien und Stiftungen) ersehen werden wolle.

Ad C. 6.

Die vom Landesauschuß dem Kanzleiaffistenten Herrn Gottlieb Stocker für das Jahr 1885 bewilligte und flüssig gemachte Remuneration pr. 100 fl. wolle genehm gehalten und zur Kenntniß genommen werden.

Ad C. 7.

Dieser Gegenstand, bezüglich Sammlung statistischen Materiales und anderweitigen Erhebungen in Bezug auf Gründung einer Landesfeuerassuranz wurden die gesammelten Akten einem Subcomité zum Studium und Berathung übergeben. Diese Arbeiten des Subcomité's des Landesauschusses sind nun dem Feuerassuranzausschusse zugewiesen, und es werden von dieser Seite die Anträge im hohen Hause erfolgen.

Ad C. 8.

Die Petition der Gewerbetreibenden und Fuhrleute des Bregenzwaldes um Abänderung des Radfelgen-Gesetzes vom 18. Septbr. 1876 (L. G. und B. Bl. Nr. 61) betreffend, sind die diesbezüglichen Acten dem h. Landtage zur Kenntniß gebracht und in der 3. Sitzung am 26. Novbr. einem eigenen Comité zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen worden und es haben die vom Straßen-Comité gestellten Anträge in der diesjährigen Sitzung am 9. Decbr. die Zustimmung des hohen Hauses erhalten.

Ad C. 9.

Nachdem von den Gemeinden Lech und Altach auf die vom Landes-Auschuß unterm 27. Oct. 1884 Z. 2366 ergangene Verständigung bezüglich Botirung eines Landes-Gesetzes zur Erhöhung der Fraueneinkaufs-Tage weitere Vorlagen und Ergänzungen unterblieben sind, kann einstweilen nicht weiter darauf eingegangen werden.

Ad C. 10.

Die Aufnahme, Erziehung und Verpflegung taubstummer Kinder aus Vorarlberg in der Taubstummen-Anstalt in Mils bei Hall betreffend, ist das laut Note des Tiroler Landes-Ausichusses vom 4. April 1884 Nr. 5422 anher gelangte und in der letzten Session am 9. Septbr. 11. Sitzung acceptirte Uebereinkommen seitens des Tiroler Landes-Ausichusses bereits am 10. Octbr. 1884 und seitens des Vorarlberger Landes-Ausichusses am 8. Nov. 1884 unterfertigt, ratificirt und in zwei Partien ausgefertigt worden; und sind, wie aus dem Berichte des Landes-Ausichusses erhellt, die 2 ersten Raten mit je 1500 fl. bezahlt und mithin ihrer Bestimmung zugeführt — was vom hohen Hause zur Kenntniß genommen werden wolle.

Nach diesem Uebereinkommen hat bekanntlich das Land Vorarlberg 9000 fl. aus Landesmitteln zu leisten, zahlbar in sechs gleichen Jahresraten á 1500 fl. und zwar zum ersten Mal am 1. Juli 1884 und dann immer am 1. Juli der fünf folgenden Jahre. Und es genießen demnach

die Landesangehörigen von Vorarlberg ganz dieselben Rechte und Ansprüche an der Taubstimm-Anstalt in Wils, wie die Landesangehörigen von Tirol.

Ad C. 11.

Die Frage wegen Errichtung einer Zwangsarbeits-Anstalt im Lande betreffend, ist durch die Reichsgesetze vom 24. Mai 1885 Nr. 89, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungs-Anstalten getroffen werden und Nr. 90 betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungs-Anstalten, in ein neues Stadium getreten; und es sind nunmehr nach §. 3 des Reichs-Gesetzes vom 24. Mai 1885 R. G. Bl. Nr. 90 die Kosten für die Verpflegung der Zwänglinge nicht mehr von den Gemeinden sondern vom Lande aufzubringen. Der dem h. Landtage vorgelegte Gesetzes-Entwurf, welcher dem Lande einen theilweisen Rückerlag der durch letztgenanntes Gesetz dem Landesfonde aufgebürdeten Verpflegskosten sichern soll, ist dem landtäglichen Gemeinde-Comité zur Berathung und Antragstellung überwiesen worden; und es hat das hohe Haus den diesbezugs eingebrachten Gesetzes-Entwurf in der Sitzung am 10. Decbr. einhellig angenommen.

Wegen Unterbringung der Zwänglinge, eventuell wegen Errichtung eines Zwangsarbeitshauses auf Grund dieser neuen Gesetze, glaubt der Landes-Ausschuß vorerst das Vorgehen der Landesvertretung von Tirol abwarten zu sollen, um gegebenen Falles eventuell eine Vereinbarung mit Tirol anzustreben — was zur Kenntniß genommen werden wolle.

Ad C. 12.

Die Errichtung eines Rettungshauses für verwahrloste jugendliche Personen betreffend, nach dem Rechenschafts-Berichte des Landes-Ausschusses:

1. „Das Ergebnis der von den ehrw. Kreuzschwestern im Lande vorgenommenen Sammlung und die theils von der hohen Landesvertretung bewilligten Gründungs-Beiträge und theils von Wohlthätern geleisteten Beiträge im Gesamtbetrage von 12.292 fl. 89 kr., worüber die richtig befundene Rechnungszusammenstellung vorgelegen“;
2. „die vom Landes-Ausschuß auf 30. Oct. 1884 in Renzing anberaumte Versammlung der Wohlthäter und Stifter behufs Verfassung von Statuten; die Delegation des Hochw. Hrn. Pfarrers Johann Jehly als Bevollmächtigten des Landes-Ausschusses; und die von der hohen k. k. Statthaltereie bereits unterm 23. August d. J. Nr. 5551 erfolgte Genehmigung der Statuten“;
3. „die den Kreuzschwestern für die Bornahme der Sammlung aus dem Landesfonde vergüteten 170 fl. 23 kr. und endlich“
4. „die von den Wohlthätern und Stiftern getroffene Wahl und Constituirung des Vereines, wonach Hr. Adolf Rhomberg in Dornbirn zum Vorstand, Hr. Josef Wegeler in Feldkirch zu dessen Stellvertreter, der Herr Pfarrer Johann Jehly in Thüringen zum Director und die Herren Lehrer Bargehr in Vandans, Pfarrer Sohm in Renzing, Dr. Schmadl in Bregenz und Caspar Ignaz Troy in Egg zu Ausschüssen gewählt und der neugewählte Vorstand Hr. Adolf Rhomberg im Vereine mit Hrn. Dr. Schmadl ermächtigt sind, das bisher in Verwaltung des Landes-Ausschusses gestandene Vereinsvermögen in Empfang zu nehmen, dessen Uebergabe bereits am 11. Nov. d. J. unter legalen Formalitäten stattgefunden“ wollen vom hohen Hause zur ganz befriedigenden Kenntniß genommen und dem Hochw. Hrn. Pfarrer Jehly für seine vielen, um diese Anstalt gemachten Verdienste der Dank des Landes votirt und zugleich der Wunsch ausgesprochen werden, der neugewählte Ausschluß möge im Einflange mit ihrem verdienstvollen Director für die Hebung dieser in's Leben getretenen humanitären Anstalt kräftigst bemüht sein.“

Ad C. 13.

Dieser Gegenstand, bezüglich der Gemeinde-Inventarien, deren Ergänzung und Vervollständigung, wurde am 25. Novbr., 2. Sitzung, dem landtäglichen Gemeinde-Comité zugewiesen. Der hohe Landtag hat die vom Comité eingebrachten Anträge am 14. Decbr., 8. Sitzung, einstimmig angenommen.

Ad C. 14.

Das correcte Vorgehen des Landes-Ausschusses in dieser behängenden Frage wird von der hohen Landesvertretung zur befriedigenden Kenntniß genommen.

Ad C. 15.

Die Reorganisation des Forstschutzdienstes betreffend, haben sich die über Aufforderung des Landes-Ausschusses von 97 Gemeinden eingelaufenen Berichte fast ausschließlich im ablehnenden Sinne ausgesprochen.

Es dürfte sich nunmehr in Würdigung dieser Meinungsäußerung sowie der sonstigen Umstände als geeignet herausstellen, diesen Gegenstand einstweilen nicht weiter zu verfolgen.

Bezüglich der durch eine Reihe von Jahren abgehaltenen theoretischen und practischen Curse für Waldauffeher muß bemerkt werden, daß einerseits die überwiegende Mehrzahl der im Lande befindlichen Gemeinde-Waldauffeher zu diesen Kursen nunmehr herangezogen waren, andererseits aber der Leiter dieser Curse, Hr. Forstinspections-Commissär Carl Werner, seit October d. J. nach Innsbruck versetzt ist.

Im Anbetracht dieser doppelten Rücksicht dürfte sich der Antrag empfehlen:

„Die Abhaltung dieser Forstcurse einstweilen — und zwar bis sich neuerdings ein größerer Bedarf an nachzubildenden Waldauffehern herausstellt, wie auch bis sich eine geeignete Lehrkraft wieder auffinden läßt, — einzustellen.“

Ad C. 16.

Zur Vorberathung und eventuellen Antragstellung dieses Gegenstandes wurde auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 10. September 1884, vom Landesauschuß ein Subcomité bestellt, und sind die aus der Thätigkeit dieses Landesauschuß-Subcomité hervorgegangenen Anträge dem Gemeinde-Comité zugewiesen worden. Die diesbezüglichen Anträge und Gesetzesentwürfe, vom Gemeindecomitée eingebracht, haben in den Sitzungen am 9., 10. und 14. Dezember vom hohen Landtage ihre Zustimmung bereits erhalten.

Ad C. 17.

Der vom Landesauschuß-Subcomité diesbezugs ausgearbeitete Gesetzes-Entwurf, wurde vom Landesauschuß in der Sitzung am 3. Dezember d. Js. mit dem Vorbehalte auf neuerliche Verhandlung mit der hohen Regierung und später einzuleitende Vorlagen, zurückgezogen.

Ad C. 18.

Die Gebühren- und Stempelbefreiung für milde Stiftungen und solche zu Zwecken der Volksschule betreffend, wolle das derzeitige Entgegenkommen der hohen Regierung zur Kenntniß genommen, und zugleich die Erwartung ausgesprochen werden, die hohe Regierung wolle die angeregte Frage im Auge behalten, und im geeigneten Momente einer künftigen Revision des Gebührengesetzes, einer, zum Wohle der milden Stiftungen und der Volksschule gedeihlichen Lösung zuführen.

Ad C. 19.

Ueber die von der Gemeinde Dornbirn angeforderte Festsetzung von Gebühren für die Aufnahme in den Gemeindeverband, sowie um Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe, ist auf die abverlangten Aufklärungen und Ergänzungen, eine Entscheidung seitens der hohen Regierung noch nicht erfolgt. Es wird jedoch einer baldigen, dem Ansuchen der Gemeinde Dornbirn entsprechenden Erledigung entgegen gesehen.

Ad C. 20.

Dieser Gegenstand, die Errichtung von Pflichtfeuerwehren und deren Heranziehung zu jährlichen Uebungen betreffend, wurde in separater Vorlage dem Feuerwehrausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen; und es werden dieserseits die bezüglichlichen Anträge dem h. Landtage zur Vorlage kommen.

Ad II. Landesfond.

1. Rechnungsabluß des Vorarlberger Landesfondes für das Jahr 1884.

Nach genauer Prüfung der Bücher und Belege ist der Ausschuß von der Richtigkeit des Rechnungsabchlusses des Vorarlberger Landesfondes für das Jahr 1884 vollkommen überzeugt, und stellt deshalb den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle den Rechnungs-Abluß des Vorarlberger Landesfondes nach den im Rechenschaftsberichte des Landesauschusses angeführten Ziffern,

in den Einnahmen mit 66,007 fl. 38⁵/₁₀ fr.

in den Ausgaben mit 60,590 fl. 03⁵/₁₀ fr.

daher einem schließlichen Kassastand von 5,417 fl. 35 fr.
anerkennen und genehm halten.“

2. Voranschlag des Vorarlberger Landesfondes pro 1886.

Der Ausschuß hat den Voranschlag des Landesfondes pro 1886 sowohl in den Rubriken des Erfordernisses, als auch der Bedeckung einer eingehenden Prüfung unterzogen, und da gefunden, daß die Ansätze den bisherigen Erfahrungen und den in Aussicht stehenden außerordentlichen Bedürfnissen, für die Hypothekar-Erneuerung und Regulirung der Rheindämme entsprechend sind, in Folge dessen beantragt wird:

„Es wolle der hohe Landtag den Voranschlag des Vorarlberger Landesfondes nach den in der Beilage II des Landesauschussesberichtes angeführten Ziffern mit einem Umlage-Erforderniß von 63,180 fl. ö. W. gleich 10 % der Hauszinssteuer und 20 % der Grund-, Erwerb-, Einkommen- und Hausklassensteuer genehmigen.“

Ad III. Grundentlastungsfond.

Rechnungsabchlüsse pro 1884.

- a. In Betreff des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungs-Fondes pro 1884 muß angeführt werden, daß die Verwaltung dieses Fondes von den Organen des Tirolischen Landesauschusses besorgt wird und dem Comité daher nur der Rechnungsabluß pro 1884 vorgelegen ist; derselbe wurde aber nach der in diesen Rahmen vom Ausschusse vorgenommenen Prüfung mit einem Vorschlag von 25,296 fl. 17 fr. Oesterreichische Währung als richtig erkannt, und wird deshalb der genannte Rechnungsabluß dem hohen Landtag zur Genehmigung empfohlen.

- b. Die Schuld des Landes Vorarlberg an dem tirol-vorarlbergischen Grundentlastungsfond war mit Schluß des Jahres 1883 39,577 fl. 85 kr. Oesterreichische Währung und verminderte sich durch die im Rechenschaftsbericht des Landesauschusses aufgeführte Abstattung mit Schluß des Jahres 1884 auf noch 32,416 fl. 93⁹/₁₀ kr. Oesterreichische Währung, weshalb vom Rechenschafts-Ausschuß der Antrag gestellt wird:

„Der hohe Landtag wolle die vorgelegten Rechenschaftsabschlüsse des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes und der auf das Land Vorarlberg entfallenden Grundentlastungsschuld für das Jahr 1884 nach den angeführten Ziffern genehm halten.“

Voranschläge pro 1886.

- a. Des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes.

Unter Hinweisung auf das bezüglich des Rechnungsabschlusses Bemerkte, wird auch der Voranschlag des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes pro 1886 mit einem Ueberschuß von 18,297 fl. der Genehmigung der hohen Landesvertretung empfohlen.

- b. Mit Ende des Jahres 1885 beträgt die Vorarlberger Grundentlastungsschuld 27,454 fl. und erfolgt die Kapitalsdeckung durch 2 % Zuschlag über Abzug des Zinsverfordernisses per 1373 fl. Oesterreichische Währung mit 4797 fl. Oesterreichische Währung, wodurch sich dann die Schuld des Landes mit Schluß des Jahres 1886 bloß noch auf 22,657 fl. Oesterreichische Währung beziffern wird.

Es erfolgt deshalb von Seite des Ausschusses der Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Es seien die in Vorlage befindlichen Voranschläge pro 1886 des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes und des das Land Vorarlberg betreffenden Grundentlastungsfondes nach den genannten Schlußansätzen genehm zu erklären, und für das Erforderniß Vorarlbergs eine Umlage von 2 % zu den direkten Staatssteuern zu bewilligen.“

Ad IV. Landes-Culturfond.

1. Der Ausschuß hat den Rechnungsabschluß des Landes-Culturfondes

pro 1884 sowohl in den Einnahmen pr.	27,593 fl. 94 kr.
als den Ausgaben pr.	409 fl. 19 kr.

einer eingehenden Prüfung unterzogen, und denselben mit einem schließlichlichen Vermögen von 27,184 fl. 75 kr. De. W. als richtig anerkannt, weshalb derselbe beantragt:

„Der hohe Landtag wolle den Rechnungsabschluß des Landes-Culturfondes pro 1884 nach obigem Resultate genehmigen.“

2. Hat sich der Rechnungsausschuß von der Richtigkeit des Voranschlages des Landes-Culturfondes in Betreff des Erfordernisses, sowie dessen Bedeckung überzeugt und erhebt demnach den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle dem Voranschlag des Landes-Culturfondes mit dem vom Landesauschuß beantragten Erforderniß von 1925 fl. Oesterreichische Währung die Genehmigung ertheilen.“

Ad V. Krankenversorgung.

Nach der vom Rechnungsausschuß genommenen Einsicht der Belege wurden die im Landesauschußbericht aufgeführten

Krankenverpflegskosten per	809 fl. 90 kr.
Irrenverpflegskosten per	6000 fl. 26 kr.
Findel- und Gebärhauskosten per	398 fl. 36 kr.

im Gesamtbetrage von 7208 fl. 52 kr. De. W.

als begründet erkannt, und es wird somit beantragt:

„Der hohe Landtag möge diese Posten nach den im Landesauschußbericht enthaltenen, und hier zitierten Ansätzen als richtig anerkennen“.

Ad VI. Irrenversorgung.

Die von der Landesirrenanstaltsverwaltung in Balduna vorgelegte Haushaltungsrechnung pro 1884 ist schon von Seite des Landesauschusses einer Revision unterzogen worden.

Dieselbe hat ergeben:

1. Gesamt-Einnahmen	32904 fl. 34 fr.
2. Ausgaben	32846 fl. 96 fr.

und hien einen schließlichen Kassarest von 57 fl. 38 fr. De. W.

Die Revision der Rechnung und der Belege durch den Rechenschaftsausschuß ergab folgenden Resultat:

- Im Ausgaben-Beleg Nr. 42 Seite 2 sind in der Zusammenstellung 126 fl. 2 fr. während die richtige Summe 125 fl. 82 fr. ausmacht.
- Im Ausgaben-Beleg Nr. 15 pcto. Wärterlohn ist in Rechnung gebracht, 66 fl. 78 fr., richtig aber 66 fl. 91 fr.
- Im Einnahmen-Ausweis für den Monat Juni Seite 5, Post 54, kommen für Walser Barbara für 27 Tage à 30 fr., zusammen 6 fl. 90 fr. zur Verrechnung, während die richtige Summe 8 fl. 10 fr. De. W. ergibt.

Nach Berücksichtigung dieser kleinen Verstöße beziffert sich der schließliche Kassarest auf 58 fl. 65 fr. De. W.

Hienach wird nun der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle den Rechnungs-Abchluß der Landesirrenanstalt Balduna pro 1884 mit einem Kassarest von 58 fl. 65 fr. De. W. genehmigen.“

Voranschlag für den Haushalt der Landes-Irrenanstalt Balduna pro 1886.

Das Präliminare für die Landes-Irrenanstalt Balduna pro 1886 stellt an

Einnahmen zusammen	33.776 fl. 27 fr.
an Ausgaben	35.112 fl. 95 fr.
somit ein Deficit von	1.336 fl. 68 fr.

Nach genauer Prüfung dieses Voranschlages hat der Rechnungs-Ausschuß gefunden, daß die Ansätze mit dem von der Direction beigegebenen Einbegleitungsschreiben im Einklange sind und stellt deshalb den Antrag:

„Es wolle der hohe Landtag dem Voranschlag für den Haushalt in Balduna pro 1886 nach den angeführten Schlußansätzen die Genehmigung ertheilen.“

„Ebenso wolle die hohe Landesvertretung der unterm 8. Nov. 1884 vom Landes-Ausschuß erfolgten Ernennung des Hrn. Dr. med. Heinrich v. Hepperger als Director der Landes-Irrenanstalt Balduna die Indemnität ertheilen.“

Ad VII. Schuldenstand aus Anlaß der Herstellung der Landes-Irrenanstalt Balduna.

Die vom Landes-Ausschuß diesfalls gestellte Rechnung wurde vom Rechenschafts-Comité richtig befunden und es wird deshalb beantragt:

„Der hohe Landtag wolle das Guthaben der Sparcasse Feldkirch vom 1. Januar 1885 zu $4\frac{1}{2}\%$ zinslaufend mit 68.411 fl. 44 fr. und jenes der F. Martin Hämmerle'schen Erben in Dornbirn vom 1. Decbr. 1884 zu 5% zinslaufend mit noch 2000 fl. als richtig anerkennen.“

Ad VIII. Gemeinde-Angelegenheiten.

In Bezug der vom Landes-Ausschuß gemachten Mittheilungen in Gemeinde-Angelegenheiten hat sich der Rechenschafts-Ausschuß durch Einsichtnahme in die betreffenden Acten die Ueberzeugung gewonnen, daß das Vorgehen durchwegs ein correctes und entsprechendes war.

Es wird deshalb der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle das Vorgehen des Landes-Ausschusses in Gemeinde-Angelegenheiten als genehm erklären.“

Ad IX. Stipendien und Stiftungen.

Die vom Landes-Ausschuß in seinem Berichte gemachten Mittheilungen wollen vom hohen Landtag zur Kenntniß genommen werden. Ebenso wird beantragt, die vom Landes-Ausschuß in der Sitzung am 9. Novbr. d. J. getroffene Maßnahme, von jetzt an, statt der frühern drei, blos noch zwei Stipendien im Betrage von je 180 fl. für Erlernung des Kupfbeschlages an der Kupfbeschlages-Lehranstalt in Graz auszusprechen, zur Kenntniß nehmen zu wollen.

Leider hat sich dennoch bis zum Ablauf der Anmeldefrist am 15. Decbr. 1885 kein Bewerber für ein solches Stipendium gemeldet.

Ad X. Invalidentiftung des Vorarlberger-Sängerbundes.

Nachdem der Rechenschaftsausschuß den Rechnungsabschluß in den Einnahmen und dem mit Ende 1883 ausgewiesenen Vermögen

von zusammen	839 fl. 01 fr.
sowie den Ausgaben pro 1884 per	30 fl. 35 fr.
mit einem schließlichen Vermögen von	808 fl. 66 fr. ö. W.

richtig befunden hat, wird die Genehmigung nach diesem Schlüsresultat beantragt.

Ad XI. Viehseuchen-Fonde.

Rechnungs-Abschlüsse pro 1884.

a. für Einhufer:

Das Vermögen sammt dem Zuwachs im Jahre 1884 betrug	1425 fl. 83 fr.
Die Ausgaben	66 fl. 98 fr.
somit Ende 1884 Vermögensstand	1358 fl. 85 fr.

b. für Rinder:

Zusammen Vermögen und Zuwachs im Jahre 1884	7238 fl. 54 fr.
Ausgaben im Jahre 1884	2656 fl. 54 fr.
somit Vermögensstand mit Ende 1884	4582 fl. — fr.

Nachdem bei den eingesehenen Rechnungen vom Ausschuß keine Bemängelungen zu machen kommen, wird der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle die Rechnungsabschlüsse der beiden Viehseuchenfonde pro 1884 nach den zitierten Schlußsummen für genehm erklären.“

Ad XII. Feuerwehrrfond.

Die vom Landesauschuß behufs Durchführung des Landesgesetzes vom 20. Oktober 1883, betreffend die Beitragsleistung der Feuerversicherungs-Gesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren getroffenen Maßnahmen wollen vom hohen Landtag zur befriedigenden Kenntniß genommen werden.

Referat über die Thätigkeit des Landescultur-Ingenieurs Lorenz Gafner.

Wie aus dem Landesauschußberichte zu ersehen ist, umfaßt die Thätigkeit des Herrn Ingenieurs Lorenz Gafner den Zeitraum vom 10. August 1884 bis 20. Novbr. 1885, und zwar ad A die Gegenstände 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15; ad B: 1, 2, 3, 4 und 5 als Erhebungen, Projekte, Referate, Gutachten und dergl. mehr, was vom hohen Landtag zur Kenntniß genommen werden wolle.

Am Schlusse dieses Berichtes glaubt der Auschuß eine angenehme Pflicht erfüllen zu müssen wenn er, in Erwägung des so umfangreichen Aktenmaterials, welches dem Landesauschuße zur Behandlung vorgelegen hat, und in Erwägung der so genauen und prompten Durchführung dieser Arbeiten

den **U n t r a g** erhebt:

„Der hohe Landtag wolle dem Landesauschuße von Borarlberg für seine angestrenzte und erfolgreiche Thätigkeit in den schwierigen ihm übertragenen Agenden den Dank des Landes votiren.“

Bregenz, am 16. Dezember 1885.

J. Nägele,
Obmann.

M. Reisch,
Berichterstatter.

Peter Wirth, Berichterstatter.

